

Stadtverwaltung St. Blasien
Landkreis Waldshut-Tiengen

Kindergartenordnung

vom 01.01 2021

Die Arbeit in unserem Kindergarten in Menzenschwand richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen und unterzeichnen.

Im Sozialgesetzbuch, (SGB VIII) sind alle staatlichen Richtlinien verankert. Der Kindergarten ist ein Regelkindergarten mit Altersmischung.

§ 1

Aufnahme

- 1) In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die 3 Jahre alt sind.
- 2) Mit dem Aufnahmeantrag in den Kindergarten ist eine ärztliche Bestätigung über die nach § 4 Kindergartengesetz erfolgte Untersuchung oder über eine durchgeführte Vorsorgeuntersuchung vorzulegen, die nicht mehr als 12 Monate vom Beginn des maßgebenden Kindergartenjahres zurückliegen darf.
- 3) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung, der Abbuchungsermächtigung sowie die schriftliche Anerkennung der Kindergartenordnung (Unterschrift im Aufnahmevertrag).
- 4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

§ 2

Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 2) Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, ist die Leitung oder Vertretung zu benachrichtigen.
- 3) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten, geöffnet.

Die Öffnungszeiten im Kindergarten von Menzenschwand:

Vormittags:	Montag – Freitag	07:45 Uhr – 13:30 Uhr
Nachmittags:	Dienstag	14:15 Uhr – 16:15 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.

- 4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 5) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung und nach Rücksprache des Elternbeirates festgelegt.
- 6) Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

§ 3

Elternbeitrag

- 1) Der Elternbeitrag wird von der Stadt St. Blasien zur teilweisen Deckung der Betriebskosten festgesetzt. Er beträgt für jeden angefangenen Monat für das Kindergartenjahr folgende Gebühren:

Kindergartengebühren pro Monat in Menzenschwand (Regelkindergarten) - Kindergartenjahr 2022/2023:

- 1 Kind in der Familie 222,00 €
 - 2 Kinder in der Familie 171,00 €
 - 3 Kinder in der Familie 155,00 €
 - 4 Kinder in der Familie 40,00 €
- Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
 - Eine Änderung in den Familienverhältnissen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes) ist der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen. Der monatliche Elternbeitrag wird mit Beginn des auf die Meldung folgenden Monats angepasst.
 - Der Elternbeitrag wird nur für 11 Monate erhoben. Für den Monat, der in den Sommerferien liegt, wird kein Beitrag erhoben.

- Für Gastkinder wird ein Betrag von 11,00 € je Tag verlangt.
- Der Elternbeitrag ist bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen, voll zu bezahlen.
- Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Beitrag für die Gastkinder wird am letzten Tag des Kindergartenbesuchs fällig.
- Eltern, Personensorgeberechtigten, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten können eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragen.

§ 4

Aufsicht

- 1) Die pädagogischen tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personenberechtigten bzw. einer durch diese beauftragte Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- 4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 5

Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

1. Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktsituationen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.) Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.
2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich

- selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
 - den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
3. Der Träger bzw. das erzieherische Personal ist verpflichtet in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

§ 6

Versicherungen

- 1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - bei allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Waldtage, Feste und dergleichen...)
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für selbstmitgebrachte Spielsachen, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 7

Regelungen in Krankheitsfällen

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes vom Hygieneleitfaden Kindertagesbetreuung 2019 S. 115 – 117.

- 3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zuhause zu behalten.
- 4) In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

§ 9

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind und nicht die Möglichkeit haben andere Fördereinrichtungen zu nutzen, können den Kindergarten weiterhin besuchen nach Rücksprache mit dem Träger.
- 2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen 9.1. in die Schule überwechselt.
- 4) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.



§ 10

Anerkennung dieser Kindergartenordnung

Bei der Anmeldung wird den Eltern/Personensorgeberechtigten diese Kindergartenordnung ausgehändigt. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung wird sie als verbindlich anerkannt; gleichzeitig wird zwischen der Gemeinde und den Eltern/Personensorgeberechtigten ein Vertragsverhältnis gegründet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.